

Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **21 (1913)**

Heft 16

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kann das aufgedruckte Rote Kreuz als ein Verstoß gegen das neue Bundesgesetz bezeichnet werden. Wir begrüßen im Gegenteil den Verkauf von Ansichtskarten zugunsten der Samaritervereine, indem ihnen oft so spärlichen Mitteln dadurch ohne große Belastung des Einzelnen Mehreinnahmen zufließen, die sie für ihre löblichen Zwecke sehr wohl brauchen können und weil dadurch gleichzeitig für ihre Bestrebungen Propaganda gemacht wird.

Ob es aber wünschenswert ist, daß ein einzelner Samariterverein aus der Herausgabe und dem Vertrieb solcher Karten eine Spezialität macht, wie dies dem Samariterverein Seewen vorgeworfen wird, möchten wir bezweifeln. Warum soll da nicht der Samariterbund die Initiative ergreifen? Auch er leidet stets an Geldmangel und auch ihm wäre ein bescheidener Gewinn wohl zu gönnen. Er wäre zudem in der Lage, den Kartenvertrieb auf eine breitere Grundlage zu stellen

und böte wohl auch größere Gewähr gegen künstlerische Entgleisungen als eine einzelne Sektion.

Dem schweizerischen Samariterbund steht zweifellos das Recht zu, eine „Wohltätigkeitskarte zugunsten des schweizerischen Samariterwesens“ herauszugeben, denn in ihm findet das schweizerische Samariterwesen seine anerkannte Verkörperung. Daß der Samariterverein Seewen seiner Karte diese Bezeichnung aufdruckte, erregt besondern Unwillen und wird vielerorts als Anmaßung empfunden.

Wir wissen nicht, welche Stellung der Vorstand des Samariterbundes in Ulten in dieser Angelegenheit einnimmt. Wir haben in diesen Zeilen lediglich unsere persönliche Ansicht ausgesprochen und hoffen, dadurch zu einer ruhigen Betrachtung Anlaß zu geben, der Sache zum Nutzen, niemandem zum Leide.

Vom Bundesgesetz zum Schutze des Roten Kreuzes

haben wir auf vielfaches Verlangen eine Anzahl Separatabzüge in deutscher Sprache machen lassen, die wir auf Wunsch an Interessenten kostenfrei in einzelnen Exemplaren oder kleinen Posten abgeben.

Bern, 5. August 1913.

Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.

Der Aberglauben in Bulgarien.

Die «Gazette médicale» aus Paris weiß über dies Thema allerlei Sonderbares zu berichten. Die Volksmedizin in Bulgarien liegt in den Händen der Bajacka oder Vraeka, Zauberweiber, die ihre Wissenschaft einem Traumzustande verdanken, in welchem sie die heilsamen Vorschriften und Heilmittel erhalten.

Ist ein Kind oder ein Greis erkrankt, so ruft man schnell das Zauberweib herbei, das mit seinem Mittelfinger dreimal auf die

Stirne des Erkrankten schlägt und dazu spricht: „Im Namen der heiligen Mutter Gottes verschwinde das Böse dahin, wo kein Hahn kräht, wo kein Hund bellt, wo keine Henne gackert, wo der Baum nicht gedeiht, wo das Wasser nicht fließt, wo weder Sonne noch Mond scheint, in öde Wälder, in öde Gefilde, in ödes Felsland.“ Darauf wäscht sie das Gesicht des Kranken mit einem Wasser, das durch ähnliche Formeln geweiht ist. Solcher Formeln hat es natürlich so